

Amtsblatt
für das **Amt Temnitz**
und die amtsangehörigen Gemeinden
Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf,
Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben

Walsleben, 21.04.2012

Nr. 3 - 11. Jahrgang – 16. Woche

Inhaltsverzeichnis

1. Amtliche Bekanntmachungen	Seite
1.1. Bekanntmachungen des Amtsausschusses	
1.1.1. Beschlüsse des Amtsausschusses vom 15.02.2012	
1.1.2. Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Temnitz	
1.1.3. Beschlüsse des Amtsausschusses vom 28.03.2012	
1.2. Bekanntmachungen der Gemeinde Dabergotz	
1.2.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Dabergotz vom 22.03.2012	
1.3. Bekanntmachungen der Gemeinde Märkisch Linden	
1.3.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Märkisch Linden vom 26.03.2012	
1.3.2. Haushaltssatzung 2012	
1.4. Bekanntmachungen der Gemeinde Storbeck-Frankendorf	
1.4.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf vom 21.03.2012	
1.4.2. 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf	
1.4.3. Haushaltssatzung 2012	
1.4.4. Öffentliche Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB zum Entwurf der Innenbereichs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Frankendorf	
1.4.5. Öffentliche Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Frankendorf Nr. 2 „Ländliches Wohnen in Frankendorf“	
1.5. Bekanntmachungen der Gemeinde Temnitzquell	
1.5.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Temnitzquell vom 13.02.2012	
1.5.2. Beschlüsse der Gemeindevertretung Temnitzquell vom 02.04.2012	
1.5.3. 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Temnitzquell	
1.6. Bekanntmachungen der Gemeinde Temnitztal	
1.6.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Temnitztal vom 01.03.2012	
1.6.2. Beschlüsse der Gemeindevertretung Temnitztal vom 29.03.2012	
1.6.3. 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Temnitztal	
1.6.4. Haushaltssatzung 2012	

<p>1.7. Bekanntmachungen der Gemeinde Walsleben</p> <p>1.7.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Walsleben vom 16.02.2012</p> <p>1.7.2. Hausordnung für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses in Walsleben</p> <p>1.7.3. Haushaltssatzung 2012</p> <p>2. Allgemeine Bekanntmachungen</p> <p>2.1. Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten gemäß dem Brandenburgischen Meldegesetz</p> <p>2.2. Information an alle Auslandsreisende – Gültigkeit der Reisepässe</p> <p>2.3. Bekanntmachung zur Standfestigkeitsprüfung Grabmale</p> <p>2.4. Information zu Mehrjahressteuerbescheide des Amtes Temnitz</p> <p>2.5. Hinweise des Amtes Temnitz zur aktuellen Kontoverbindung sowie der Öffnungszeiten</p> <p>3. Sonstige Bekanntmachung</p> <p>3.1. Bekanntmachung zum Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für die Errichtung eines beidseitigen Wildschutzzaunes einschließlich Grunderwerb der dafür benötigten Flächen an der Autobahn A 24 von südlich Autobahndreieck Wittstock bei km 175,540 bis nördlich Anschlussstelle Neuruppin bei km 204,675 in der Gemeinde Heiligengrabe, der Stadt Wittstock/Dosse und im Amt Temnitz, Landkreis Ostprignitz-Ruppin</p>	
--	--

Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal und Walsleben

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen Teil:
 Amt Temnitz, Die Amtsdirektorin; Bezug möglich über:
 Amt Temnitz, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben;

Auflage: 2.500 Exemplare – kostenlos verteilt
 Das Amtsblatt erscheint alle 2 Monate.

1. Amtliche Bekanntmachungen

1.1. Bekanntmachungen vom Amtsausschuss

1.1.1. Beschlüsse des Amtsausschusses vom 15.02.2012

- Öffentlich –

0001/12 – Abschluss einer Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Einkaufsgemeinschaft zwischen den Kommunen: Amt Temnitz, Gemeinde Fehrbellin, Amt Lindow, Stadt Rheinsberg und Fontanestadt Neuruppin

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt den Abschluss einer Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung „Einkaufsgemeinschaft“ mit der Stadt Rheinsberg, der Gemeinde Fehrbellin, dem Amt Lindow und der Fontanestadt Neuruppin.

0005/12 – Informationen zur Projektgruppe „Führung und Verwaltung der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Temnitz“

Kenntnisnahme erfolgte.

0006/12 – Zahlung einer Aufwandsentschädigung an die Mitglieder der Projektgruppe sowie weitere ehrenamtlich für die Freiwillige Feuerwehr des Amtes Temnitz Tätige

Der Amtsausschuss stimmt der Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Temnitz rückwirkend zum 01. Januar 2012 zu.

- Nichtöffentlich –

0004/12 - Verleihung von Ehrennadeln

Der Amtsausschuss beschließt

Annette Staacks-Jahnke für ihre Tätigkeit als Ortswehrführerin der bis zum September 2011 bestehenden Feuerweereinheit Wildberg,

Uwe Graf für seine Tätigkeit als Ortswehrführer der bis zum September 2011 bestehenden Feuerweereinheit Kerzlin,

Hans-Joachim Dahlemann für seine Tätigkeit als Ortswehrführer der bis zum Oktober 2011 bestehenden Feuerweereinheit Rohrlack,

Jörg Falkenberg für seine Tätigkeit als Ortswehrführer der bis zum Oktober 2011 bestehenden Feuerweereinheit Frankendorf,

Gerd-Ulrich Pein für seine Tätigkeit als stellvertretender Ortswehrführer der Feuerweereinheit Gottberg seit 1988 die Ehrennadel für besondere Verdienste um das Feuerwesen in Bronze sowie

Detlef Scholz für seine Tätigkeit als Zugführer des Zuges Märkisch Linden die Ehrennadel für besondere Verdienste um das Feuerwesen in Silber zu verleihen.

1.1.2. Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Temnitz

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz hat auf Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 9 i. V. m. § 140 Abs.1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, Nr. 19, S.286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Januar 2012 (GVBl.I/12, Nr. 01, ber. GVBl.I/12 Nr. 7) in seiner Sitzung am 15.02.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Temnitz

Die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Temnitz vom 24. März 2010, ausgefertigt am 30. März 2010 (Amtsblatt des Amtes Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal und Walsleben vom 24. April 2010), wird wie folgt geändert:

Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

§ 2 a Höhe der Aufwandsentschädigung

während der Tätigkeit der Projektgruppe zur Führung und Verwaltung der Freiwilligen
Feuerwehr

1. Die monatliche Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder der am 01. Januar 2012 gegründeten Projektgruppe zur Führung und Verwaltung der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Temnitz beträgt
 - a. je Zugführer 50 € monatlich
 - b. je Amtsgerätewart 50 € monatlich.
2. Für die Führung der zentralen Kleiderkammer der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Temnitz im Feuerwehrgerätehaus Walsleben wird an zwei vom Amt Temnitz namentlich zu benennende Kamerad/innen jeweils eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 € monatlich gezahlt.
3. Die Entschädigungen nach Absätzen 1 und 2 werden in der Regel wie in § 5 Abs. 1 beschrieben ausgezahlt, beginnend mit dem Monat Januar 2012.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal und Walsleben in Kraft.

Die vorstehende erste Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Temnitz wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 21.02.2012

Susanne Dorn
Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, vom Amtsausschuss am 15.02.2012 beschlossene erste Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Temnitz öffentlich bekannt.

Walsleben, 21.02.2012

Susanne Dorn
Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

Siegel

1.1.3. Beschlüsse des Amtsausschusses vom 28.03.2012

- Nichtöffentlich -

0007/12 - Auftragsvergabe Erweiterung Feuerwehrgerätehaus Garz - Bauhauptgewerk

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt den wirtschaftlich günstigsten Bieter, der Unibau & Beteiligungsgesellschaft mbH aus Neuruppin, den für das Bauvorhaben Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses in Garz – Bauhauptgewerk zu erteilen.

0008/12 - Auftragsvergabe Erweiterung Feuerwehrgerätehaus Garz - Sektionaltor

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt den wirtschaftlich günstigsten Bieter, der Hauffe Industrie GmbH aus Massen, den Zuschlag für das Bauvorhaben Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses in Garz – Sektionaltor zu erteilen.

0009/12 - Personalangelegenheit

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz weist die Dienstaufsichtsbeschwerde zurück. Der Amtsausschussvorsitzende wird beauftragt, dem Beschwerdeführer die Entscheidung des Amtsausschusses mitzuteilen.

1.2. Bekanntmachungen der Gemeinde Dabergotz

1.2.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Dabergotz vom 22.03.2012

- Öffentlich -

0003/12 - Kataster für Ausgleichsmaßnahmen

Kenntnisnahme erfolgte.

0005/12 - Aufstellung von Schranken im Stöffiner Weg - Teileinziehung der öffentlichen Widmung

Die Gemeinde Dabergotz beschließt, die Amtsverwaltung zu beauftragen, das erforderliche Teileinziehungsverfahren gem. § 8 Abs.3 BbgStrG für den Stöffiner Weg (Anfang = Stall, Ende = Gemarkungsgrenze Stöffin) in Dabergotz einzuleiten.

0006/12 - Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 8 Windkraftanlagen in den Gemarkungen Bechlin und Dabergotz

Die Gemeindevertretung Dabergotz versagt ihr Einvernehmen zu dem Antrag der VENTOTEC GmbH beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Reg.-Nr. 080/07 gemäß § 36 BauGB zur Errichtung von 3 Windkraftanlagen auf der Gemarkung Dabergotz.

Die Gemeindevertretung Dabergotz lehnt es ab, für den von dem Antrag der VENTOTEC GmbH betroffenen Bereich eine neue Bauleitplanung durchzuführen.

- Nichtöffentlich -

0002/12 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Dabergotz - Hauptstraße –

Die Gemeinde Dabergotz beschließt, die Genehmigung auf Sondernutzung einer Betonfläche von 15 m² im öffentlichen Bereich der Hauptstraße in Dabergotz zu erteilen. Es wird ab 01.04.2012 eine Nutzungsvereinbarung für eine Laufzeit von 2 Jahren geschlossen.

0004/12 - Vollmacht für ordnungsgemäße Abtretung der Baufa AG-Anteile

Die Gemeindevertretung Dabergotz stimmt der Übertragung der Baufa AG – Anteile zu.

0007/12 - Nutzungsvereinbarung für einen Spargelstand an der Hauptstraße

Die Gemeinde Dabergotz beschließt, eine Nutzungsvereinbarung für den Zeitraum vom 12.04.2012 – 24.06.2012 abzuschließen.

1.3. Bekanntmachungen der Gemeinde Märkisch Linden

1.3.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Märkisch Linden vom 26.03.2012

- Öffentlich -

0010/12 - Mitteilung zum Denkmalschutz des Gefallenendenkmales in Gottberg
Kenntnisnahme erfolgte.

0011/12 - Haushaltssatzung 2012 der Gemeinde Märkisch Linden
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt die Haushaltssatzung 2012 mit ihren Anlagen.

0012/12 - Information zur Hauptsatzung der Gemeinde Märkisch Linden
Kenntnisnahme erfolgte.

1.3.2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Märkisch Linden für das Haushaltsjahr 2012

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht hiermit die nachfolgende, von der Gemeindevertretung Märkisch Linden in der Sitzung am **26.03.2012** beschlossene Haushaltssatzung 2011 und das Investitionsprogramm bekannt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und das Investitionsprogramm können ab dem **24.04.2012** für die Dauer von 14 Tagen während der Dienststunden im Amt für Finanzen, Bauleitplanung und wirtschaftliche Betätigung im Amt Temnitz eingesehen werden.

Walsleben, 29.03.2012

Dorn
Amtsdirektorin

Haushaltssatzung der Gemeinde Märkisch Linden für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Märkisch Linden vom **26.03.2012** folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf **1.393.700,00 €**

ordentlichen Aufwendungen auf **1.536.800,00 €**

außerordentlichen Erträge auf	22.000,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	1.476.600,00 €
Auszahlungen auf	1.695.700,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.299.500,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.262.800,00 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	177.100,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	408.500,00 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	24.400,00 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	230 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	345 v. H.

2. Gewerbesteuer

310 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 0,00 €

festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 10.000,00 €

festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000,00 €

festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **100.000,00 €**

und

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **100.000,00 €**

festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

Walsleben, den 26.03.2012

Dorn
Amtdirektorin

Siegel

1.4. Bekanntmachungen der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

1.4.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf vom 21.03.2012

- Öffentlich –

0013/12 - 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

Die Gemeindevertretung stimmt der 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf zu.

0014/12 - Haushaltssatzung 2012 der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf beschließt die Haushaltssatzung 2012 mit ihren Anlagen.

0015/12 - Beschluss über den Entwurf der Innenbereichs- und Ergänzungssatzung nach § 34 BauGB für den Ortsteil Frankendorf

Die Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf beschließt den Entwurf der Innenbereichs- und Ergänzungssatzung nach § 34 BauGB für den Ortsteil Frankendorf (Stand: März 2012) mit der dazugehörigen Begründung.

0016/12 - Beschluss zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB zu dem Entwurf der Innenbereichs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Frankendorf

Die Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf beschließt, die Beteiligung der Öffentlichkeit zu dem Entwurf der Innenbereichs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Frankendorf gemäß § 3 (1) BauGB durch öffentliche Auslage durchzuführen.

0017/12 - Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB zum Entwurf der Innenbereichs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Frankendorf

Die Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf beschließt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu dem Entwurf der Innenbereichs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Frankendorf gemäß § 4 (1) BauGB.

0018/12 - Entwurf des Bebauungsplanes Frankendorf Nr. 2 „Ländliches Wohnen in Frankendorf“

Die Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf beschließt den Entwurf des Bebauungsplanes Frankendorf Nr. 2 „Ländliches Wohnen in Frankendorf“ (Stand: März 2012) mit textlicher Festsetzung und der dazugehörigen Begründung.

0019/12 - Beschluss zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplan Frankendorf Nr. 2 „Ländliches Wohnen in Frankendorf“

Die Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf beschließt die Beteiligung der Öffentlichkeit zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Frankendorf Nr. 2 „Ländliches Wohnen in Frankendorf“ (Stand: März 2012) gemäß § 3 (1) BauGB durch öffentliche Auslage durchzuführen.

0020/12 - Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Frankendorf Nr. 2 „Ländliches Wohnen in Frankendorf“

Die Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf beschließt, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Frankendorf Nr. 2 „Ländliches Wohnen in Frankendorf“ (Stand: März 2012) gemäß § 4 (1) BauGB.

0021/12 - Wahl des stellvertretenden Bürgermeisters/ der stellvertretenden Bürgermeisterin

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Wahl zum stellvertretenden Bürgermeister in offener Abstimmung durchzuführen. Zur Stellvertreterin des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Storbeck-Frankendorf wurde gewählt: Frau Karin Semrau.

- Nichtöffentlich -

0022/12 - Auftragsvergabe Grünordnungsplan Ortslage Frankendorf entlang der K 6811

Die Gemeindevertretung vergibt den Auftrag zur Erarbeitung eines Begrünungskonzeptes für die Nebenbereiche der K 6811 in der Ortslage Frankendorf an das Büro Hradil, Landschaftsarchitekt in Neuruppin.

1.4.2. Bekanntmachung der 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

Die Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf hat auf Grundlage der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, Nr. 19, S.286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Januar 2012 (GVBl.I/12, Nr. 01, ber. GVBl.I/12 Nr. 7) in der Sitzung am 21.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

Die Hauptsatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf vom 30.01.2012, ausgefertigt am 07.02.2012 (Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben vom 25.02.2012), wird wie folgt geändert:

Nach § 1 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

- (3) Die Gemeinde Storbeck-Frankendorf mit den Ortsteilen Storbeck und Frankendorf besteht seit dem 10.01.2002. Sie wurde aufgrund einer Vereinbarung über den Zusammenschluss der bis dahin selbstständigen Gemeinden Storbeck und Frankendorf am 26.10.2001 gebildet.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben in Kraft.

Die vorstehende erste Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 27.03.2012

Susanne Dorn
Amtsdirektorin

(Siegel)

Bekanntmachungsanordnung

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, von der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf am 21.03.2012 beschlossene erste Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf, öffentlich bekannt.

Walsleben, 27.03.2012

Susanne Dorn
Amtsdirektorin

(Siegel)

1.4.3. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf für das Haushaltsjahr 2012

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht die nachfolgende, von der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf in der Sitzung am **21.03.2012** beschlossene, Haushaltssatzung 2012 und das Investitionsprogramm bekannt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und das Investitionsprogramm können ab dem **24.04.2012** für die Dauer von 14 Tagen während der Dienststunden im Amt für Finanzen, Bauleitplanung und wirtschaftliche Betätigung im Amt Temnitz eingesehen werden.

Walsleben, den 29.03.2012

Dorn
Amtsdirektorin

Haushaltssatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf **vom 21.03.2012** folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	468.000,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	576.300,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	496.600,00 €
Auszahlungen auf	559.900,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	412.700,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	475.800,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	83.900,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	76.300,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	7.800,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|------------------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 230 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 345 v. H. |

2. Gewerbesteuer **300 v. H.**

5. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 0,00 €

festgesetzt.

6. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 10.000,00 €

festgesetzt.

7. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000,00 €

festgesetzt.

8. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- | |
|--|
| a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000,00 € |
| und |
| b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000,00 € |

festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

Walsleben, den 21.03.2012

Dorn
Amtdirektorin

1.4.4. Öffentliche Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB zum Entwurf der Innenbereichs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Frankendorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf hat in der Sitzung am 21.03.2012 den Entwurf der nach § 34 BauGB aufgestellten Innenbereichs- und Ergänzungssatzung (Stand März 2012) nebst Entwurf der Begründung beschlossen. Die Gemeindevertretung hat ebenso die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Form einer öffentlichen Auslegung der Entwurfsunterlagen beschlossen.

Die öffentliche Auslegung erfolgt während der Dienstzeiten in der Zeit vom:

30.04.2012 – 01.06.2012

**im Amt Temnitz
Zimmer 209, Frau Lange
Bergstraße 2 in 16818 Walsleben**

Dienstzeiten des Amtes Temnitz:

Dienstag: 08.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr

Donnerstag: 08.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr

Freitag: 08.00 Uhr – 12.00 Uhr

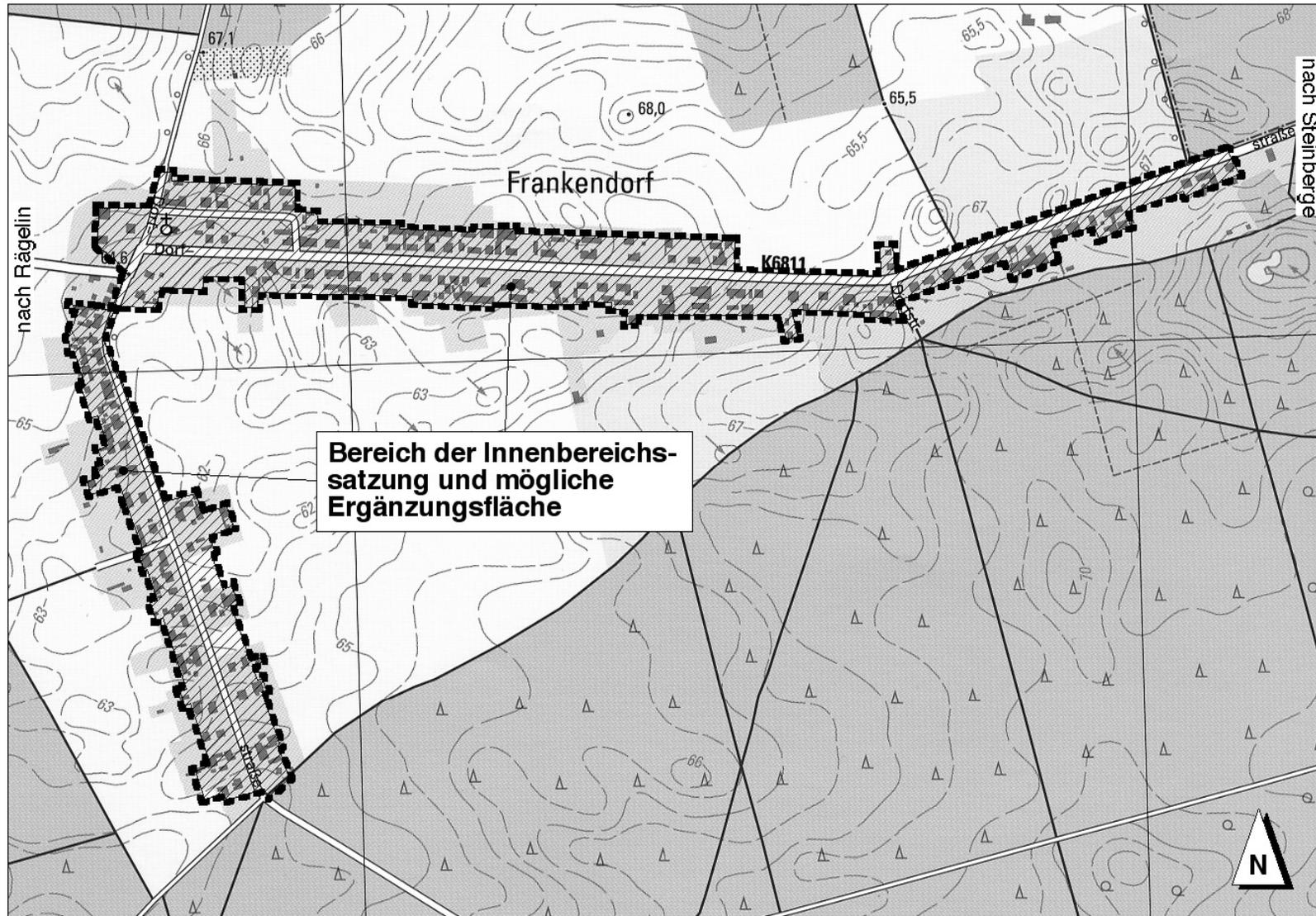
Zusätzliche Termine zur Einsichtnahme sind telefonisch unter: 033920 67525 (Frau Lange) oder per E-Mail unter juliane.lange@amt-temnitz.de zu vereinbaren.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann die Planunterlagen eingesehen und Anregungen hierzu in schriftlicher Form oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Walsleben, den 02.04.2012

Susanne Dorn
Amtdirektorin

(Siegel)



1.4.5. Öffentliche Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Frankendorf Nr. 2 „Ländliches Wohnen in Frankendorf“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf hat in der Sitzung am 21.03.2012 den Entwurf des Bebauungsplanes Frankendorf Nr. 2 „Ländliches Wohnen in Frankendorf“ (Stand März 2012) nebst Entwurf der Begründung beschlossen. Die wesentlichen Planungsziele des Bebauungsplanes sind die Möglichkeit einer ergänzenden Wohnnutzung in den rückwärtigen Grundstücksbereichen und die Festsetzung der besonderen Art der baulichen Nutzung in dem überplanten Bereich im Ortsteil Frankendorf. Die Gemeindevertretung Frankendorf hat am 21.03.2012 ebenso beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Form einer öffentlichen Auslegung der Entwurfsunterlagen durchzuführen.

Die öffentliche Auslegung erfolgt während der Dienstzeiten in der Zeit vom:

30.04.2012 – 01.06.2012

**im Amt Temnitz
Zimmer 209, Frau Lange
Bergstraße 2 in 16818 Walsleben**

Dienstzeiten des Amtes Temnitz:

Dienstag: 08.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr

Donnerstag: 08.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr

Freitag: 08.00 Uhr – 12.00 Uhr

Zusätzliche Termine zur Einsichtnahme sind telefonisch unter: 033920 67525 (Frau Lange) oder per E-Mail unter juliane.lange@amt-temnitz.de zu vereinbaren.

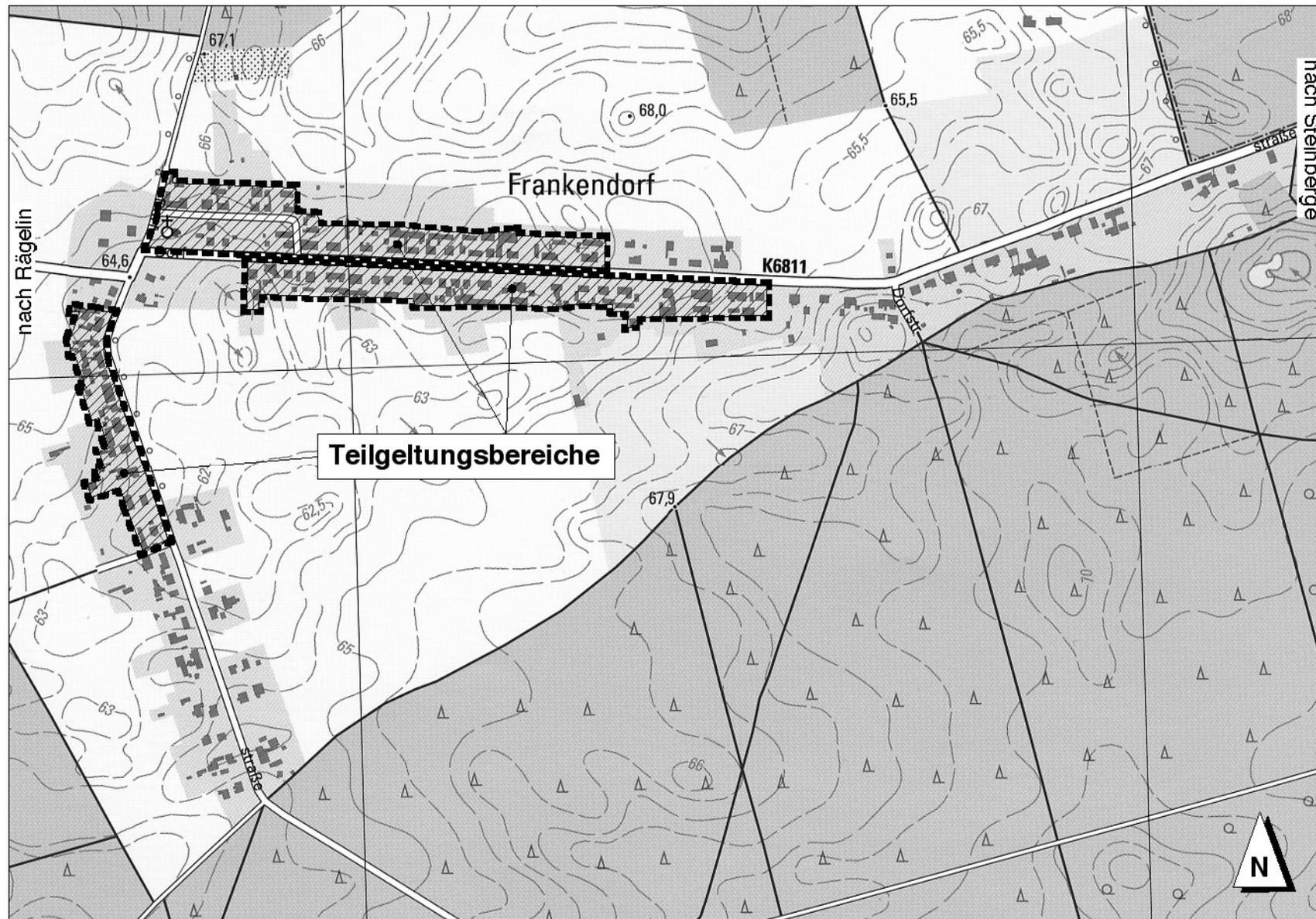
Während der Auslegungsfrist können von jedermann die Planunterlagen eingesehen werden und Anregungen hierzu in schriftlicher Form oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Das Plangebiet umfasst den zukünftig per Satzung klar gestellten Innenbereich des Ortsteiles Frankendorf der Gemeinde Storbeck-Frankendorf.

Walsleben, den 02.04.2012

Susanne Dorn
Amtdirektorin

(Siegel)



1.5. Bekanntmachungen der Gemeinde Temnitzquell

1.5.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Temnitzquell vom 13.02.2012

- Öffentlich –

0001/12 – Internet

Kenntnisnahme erfolgte.

0002/12 – Kataster für Ausgleichmaßnahmen

Kenntnisnahme erfolgte.

- Nichtöffentlich –

0003/12 – Grundstücksangelegenheiten in der Gemarkung Rägelin

Die Gemeinde Temnitzquell beschließt, die Flurstücke 578, 585 und 592, der Flur 4, in der Gemarkung Rägelin mit einer Gesamtgröße von 1.714 m² zu veräußern.

Die Gemeinde Temnitzquell beschließt, den Kaufpreis für die Baugrundstücke „Am alten Sportplatz“ aufgrund der wirtschaftlichen Situation dem Markt anzupassen.

1.5.2. Beschlüsse der Gemeindevertretung Temnitzquell vom 02.04.2012

- Öffentlich –

0004/12 - 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Temnitzquell

Die Gemeindevertretung stimmt der 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Temnitzquell zu.

0007/12 - Nutzung der Temnitzkirche Netzeband

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Temnitzquell beschließen, für die Nutzung der Temnitzkirche für die Veranstaltungen der Gesamtkirchengemeinde Temnitz ein Nutzungsentgelt von 150,00 € zu erheben.

- Nichtöffentlich -

0005/12 - geringfügige Beschäftigung Ortsteil Rägelin

Kenntnisnahme erfolgte.

1.5.3. Bekanntmachung der 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Temnitzquell

Die Gemeindevertretung Temnitzquell hat auf Grundlage der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember

2007 (GVBl.I/07, Nr. 19, S.286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Januar 2012 (GVBl.I/12, Nr. 01, ber. GVBl.I/12 Nr. 7) in der Sitzung am 02.04.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Temnitzquell

Die Hauptsatzung der Gemeinde Temnitzquell vom 17.10.2011, ausgefertigt am 19.10.2011 (Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben vom 29.10.2011), wird wie folgt geändert:

Nach § 1 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

- (3) Die Gemeinde Temnitzquell mit den Ortsteilen Katerbow, Netzeband und Rägelin besteht seit dem 30.12.1997. Sie wurde aufgrund einer Vereinbarung über den Zusammenschluss der bis dahin selbstständigen Gemeinden Katerbow, Netzeband und Rägelin am 25.11.1997 gebildet.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben in Kraft.

Die vorstehende erste Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Temnitzquell wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 10.04.2012

Susanne Dorn
Amtsdirektorin

(Siegel)

Bekanntmachungsanordnung

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, von der Gemeindevertretung Temnitzquell am 02.04.2012 beschlossene erste Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Temnitzquell, öffentlich bekannt.

Walsleben, 10.04.2012

Susanne Dorn
Amtsdirektorin

(Siegel)

1.6. Bekanntmachungen der Gemeinde Temnitztal

1.6.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Temnitztal vom 01.03.2012

- Öffentlich –

0002/12 – Kataster für Ausgleichmaßnahmen

Kenntnisnahme erfolgte.

0005/12 - 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Temnitztal

Die Gemeindevertretung stimmt der 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Temnitztal zu.

- Nichtöffentlich –

0001/12 – Ergebnis zur öffentlichen Ausschreibung Baugrundstück in Wildberg - Werdersteg

Die Gemeinde Temnitztal beschließt das Flurstück 498, der Flur 6, in der Gemarkung Wildberg an den Höchstbietenden zu veräußern.

0003/12 - Vollmacht für die ordnungsgemäße Abtretung der Baufa AG - Anteile

Die Gemeindevertretung Temnitztal stimmt der Übertragung der Baufa AG – Anteile zu.

1.6.2. Beschlüsse der Gemeindevertretung Temnitztal vom 29.03.2012

- Öffentlich –

0006/12 – Einstellung der Zahlung einer Aufwandsentschädigung an den Gemeindevertreter Pleßow, Edgar

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt, die Zahlung der Aufwandsentschädigung an den Gemeindevertreter Herrn Edgar Pleßow für die Dauer der Nichtausübung seines Mandats ab dem 01.04.2012 einzustellen.

0015/12 - Haushaltssatzung 2012 der Gemeinde Temnitztal

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt die Haushaltssatzung 2012 mit ihren Anlagen.

- Nichtöffentlich –

0013/12 –Beschluss eines städtebaulichen Vertrages zur Errichtung einer Biogasanlage

Die Gemeindevertretung Temnitztal beschließt, einen städtebaulichen Vertrag zur Errichtung einer Biogasanlage in der Gemarkung Wildberg, Flur 8, Flurstücke 64 und 65, zu schließen.

1.6.3. Bekanntmachung der 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Temnitztal

Die Gemeindevertretung Temnitztal hat auf Grundlage der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, Nr. 19, S.286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Januar 2012 (GVBl.I/12, Nr. 01, ber. GVBl.I/12 Nr. 7) in der Sitzung am 01.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Temnitztal

Die Hauptsatzung der Gemeinde Temnitztal vom 25.10.2011, ausgefertigt am 07.11.2011 (Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben vom 17.12.2011), wird wie folgt geändert:

Nach § 1 Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:

- (3) Die Gemeinde Temnitztal mit den Ortsteilen Kerzlin, Küdow-Lüchfeld, Rohrlack, Vichel und Wildberg besteht seit dem 30.12.1997. Sie wurde aufgrund einer Vereinbarung über den Zusammenschluss der bis dahin selbstständigen Gemeinden Kerzlin, Küdow-Lüchfeld, Rohrlack, Vichel und Wildberg am 25.11.1997 gebildet.
- (4) Am 16.06.2003 schloss die Gemeinde Temnitztal mit der bis dahin selbstständigen Gemeinde Garz eine Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Garz in die Gemeinde Temnitztal. Garz wurde ein weiterer Ortsteil der Gemeinde Temnitztal.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben in Kraft.

Die vorstehende erste Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Temnitztal wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 02.03.2012

Susanne Dorn
Amtsdirektorin

(Siegel)

Bekanntmachungsanordnung

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, von der Gemeindevertretung Temnitztal am 01.03.2012 beschlossene erste Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Temnitztal, öffentlich bekannt.

Walsleben, 02.03.2012

Susanne Dorn
Amtsdirektorin

(Siegel)

1.6.4. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Temnitztal für das Haushaltsjahr 2012

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht die nachfolgende, von der Gemeindevertretung Temnitztal in der Sitzung am **29.03.2012** beschlossene, Haushaltssatzung 2012 und das Investitionsprogramm bekannt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und das Investitionsprogramm können ab dem **24.04.2012** für die Dauer von 14 Tagen während der Dienststunden im Amt für Finanzen, Bauleitplanung und wirtschaftliche Betätigung im Amt Temnitz eingesehen werden.

Walsleben, den 30.03.2012

Dorn
Amtsdirektorin

Haushaltssatzung der Gemeinde Temnitztal für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Temnitztal **vom 29.03.2012** folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf **1.532.100,00 €**

ordentlichen Aufwendungen auf **1.911.400,00 €**

außerordentlichen Erträge auf **0,00 €**

außerordentlichen Aufwendungen auf **0,00 €**

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	1.533.400,00 €
Auszahlungen auf	1.654.600,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.414.400,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.560.100,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	119.000,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	11.300,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	83.200,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **230 v. H.**
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **345 v. H.**
2. Gewerbesteuer **300 v. H.**

§ 5

9. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von

wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

0,00 €

festgesetzt.

10. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf

10.000,00 €

festgesetzt.

11. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf

5.000,00 €

festgesetzt.

12. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **100.000,00 €**
und
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **100.000,00 €**

festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

Walsleben, den 29.03.2012

Dorn
Amtdirektorin

Siegel

1.7. Bekanntmachungen der Gemeinde Walsleben

1.7.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Walsleben vom 16.02.2012

- Öffentlich -

0003/12 - Hausordnung für das Dorfgemeinschaftshaus in Walsleben

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Walsleben beschließen die Hausordnung für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses Walsleben.

0004/12 - Nutzungsentgelte für das Dorfgemeinschaftshaus in Walsleben

Die Gemeindevertretung beschließt, die Nutzungsentgelte von 51,00 € halbtags und 61,00 € ganztags für das Dorfgemeinschaftshaus in Walsleben für 2012 beizubehalten. Eine Änderung der Nutzungsentgelte erfolgt ggf. nach Prüfung der anfallenden Betriebskosten 2012.

0007/12 - Kataster für Ausgleichsmaßnahmen

Kenntnisnahme erfolgte.

0008/12 - Haushaltssatzung 2012 der Gemeinde Walsleben

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt die Haushaltssatzung 2012 mit ihren Anlagen.

0009/12 - Beschilderung der Bahnhofstraße in Walsleben - Teileinziehung der Straße

Die Gemeindevertretung beschließt, keine Schilder aufzustellen.

0010/12 – Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walsleben

Die Gemeindevertretung Walsleben beschließt den Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der ehemaligen Kiesgrube am Heideberg (Stand: Februar 2012) mit der dazugehörigen zusammengefassten Kurzbegründung.

0011/12 - Beschluss zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Gemeindevertretung Walsleben beschließt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB als Einwohnerversammlung durchzuführen.

0012/12 - Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Gemeindevertretung Walsleben beschließt, die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

0013/12 – Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 2 "Solarpark Walsleben"

Die Gemeindevertretung Walsleben beschließt den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 „Solarpark Walsleben“ im Bereich der ehemaligen Kiesgrube am Heideberg (Stand: Februar 2012) und die dazugehörige zusammengefasste Kurzbegründung.

0014/12 - Beschluss zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 2 "Solarpark Walsleben"

Die Gemeindevertretung Walsleben beschließt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB als Einwohnerversammlung durchzuführen.

0015/12 - Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Bebauungsplanes Nr. 2 "Solarpark Walsleben"

Die Gemeindevertretung Walsleben beschließt, die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

- Nichtöffentlich –

0002/12 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Walsleben, Flur 2, Flurstück 23/4

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben stimmt der Zupachtung der ca. 800 m² des Flurstücks 23/4, der Flur 2, in der Gemarkung Walsleben zu. Die Fläche wird in den bestehenden Pachtvertrag aufgenommen. Pachtbeginn ist der 01.01.2012.

0006/12 - Vollmacht für die ordnungsgemäße Abtretung der Baufa AG - Anteile

Die Gemeindevertretung Walsleben stimmt der Übertragung der Baufa AG – Anteile zu.

1.7.2. Bekanntmachung der Hausordnung für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses in Walsleben

§ 1 Geltungsbereich und Verfügbarkeit

1. Gegenstand dieser Hausordnung ist das Dorfgemeinschaftshaus in Walsleben, Dorfstraße 47, 16818 Walsleben, mit Nebenanlagen und Einrichtungsgegenständen.
2. Das öffentliche Gebäude steht den Einwohnern (Bürgern) und insbesondere den Gemeindevertretern, der FFW und den Vereinen der Gemeinde zur Nutzung zur Verfügung. Im Rahmen der Verfügbarkeit stehen die Räume auch Bürgern mit Wohnsitz außerhalb der Gemeinde sowie Firmen und Gruppen offen. Für die Ausrichtung parteipolitischer Veranstaltungen werden die Räume nicht vergeben. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeindevertretung.

§ 2 Hausrecht

Das Hausrecht übt der Ortsvorsteher der Gemeinde Walsleben oder der von ihm Beauftragte aus.

§ 3 Nutzungsvertrag

Die Übergabe zur Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses in Walsleben erfolgt durch den Ortsvorsteher von Walsleben oder im Verhinderungsfall durch dessen Beauftragten. Grundlage der Nutzung ist der schriftliche Abschluss eines Nutzungsvertrages. Eine Bestätigung über die Reservierung erfolgt innerhalb von drei Tagen durch den Ortsvorsteher von Walsleben oder im Verhinderungsfall durch dessen Beauftragten. Es besteht kein Anspruch auf Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses. Eine Überlassung der Räume an weitere Personen ist nicht zulässig. Bei zwei oder mehreren Anfragen zu einem Termin erhalten Bürger der Gemeinde den Vorrang vor Bürgern mit Wohnsitz außerhalb der Gemeinde. Ansonsten erhält der Bürger den Vorrang, welcher die Anfrage auf Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses zuerst gestellt hat. Ein vorrangiges Recht auf Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses hat die Gemeindevertretung, der Amtsausschuss des Amtes Temnitz, die Feuerwehr sowie ortsansässige Vereine, genau in der zuvor aufgeführten Reihenfolge. Die Hausordnung ist Bestandteil des Nutzungsvertrages.

§ 4 Haftung

1. Der Nutzer stellt die Gemeinde Walsleben von etwaigen Haftungsansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses, dessen Einrichtungen, Geräte und Inventar sowie der Zuwege und Außenanlagen stehen,

soweit der Schaden nicht nachweislich von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

2. Für Kinder besteht eine Aufsichtspflicht durch die Eltern oder einen von den Eltern beauftragten volljährigen Person.
3. Für den Verlust von Privateigentum wird keine Haftung übernommen.

§ 5 Anzeigepflicht

Beschädigungen und Verluste, die in der Zeit von Übergabe bis zur Abnahme des genutzten Dorfgemeinschaftshauses nebst Einrichtungen, Geräte und Inventar sowie an den Zufahrten, Zuwege, Parkplätzen und Außenanlagen entstanden sind, sind unverzüglich und unaufgefordert dem Ortsvorsteher des Ortsteiles Walsleben oder dem von ihm Beauftragten zu melden.

§ 6 Verantwortliche Personen

1. Der Aufenthalt im Dorfgemeinschaftshaus ist nur unter Aufsicht und ständiger Anwesenheit des Nutzers oder einer vom Nutzer bevollmächtigten Person gestattet. Der Nutzer oder dessen Bevollmächtigter ist insbesondere für die Einhaltung der Hausordnung verantwortlich und achtet darauf, dass sich keine unbefugten Personen im Dorfgemeinschaftshaus aufhalten. Der Nutzer ist befugt, Personen, die gegen die Hausordnung verstoßen oder sich unbefugt im Dorfgemeinschaftshaus aufhalten, aus dem Dorfgemeinschaftshaus zu weisen.
2. Für Kinder und Jugendliche gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.
3. Bauliche Veränderungen sind nicht gestattet. Gleiches gilt für das Befestigen von Gegenständen an Wänden, Decken und Fußböden.
4. Bei Verlassen des Dorfgemeinschaftshauses sind das Licht sowie alle elektrischen Geräte und Anlagen, welche nicht zum ordnungsgemäßen Betrieb des Dorfgemeinschaftshauses notwendig sind, auszuschalten. Weiterhin sind alle Wasserhähne zu kontrollieren und ggf. abzustellen. Fenster und Türen sind zu schließen.
5. Die Kosten zur Behebung von Schäden, welche in der Zeit von Übergabe bis zur Abnahme des genutzten Dorfgemeinschaftshauses entstanden sind, trägt der Nutzer und werden ihm in Rechnung gestellt.

§ 7 Rauchverbot

Nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Nichtraucherschutzgesetzes besteht für das Dorfgemeinschaftshaus Rauchverbot. Dies gilt auch bei Überlassung an Dritte (z.B. geschlossenen Gesellschaften).

§ 8 Nutzungsentgelt

1. Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses mit seinen Einrichtungen werden Nutzungsentgelte in der von den Gemeindevertretern per Beschluss festgelegten Höhe erhoben. Die Höhe der Nutzungsentgelte ist dem Nutzungsvertrag zu entnehmen. Der entsprechende Beschluss über die Höhe der Nutzungsentgelte kann vom Nutzer im Amt Temnitz eingesehen werden.
2. Von der Zahlung eines Nutzungsentgelts befreit sind Sitzungen der Gemeindevertretung sowie des Amtsausschusses des Amtes Temnitz, die Freiwillige Feuerwehr des Amtes, eingetragene Vereine, die im Interesse der Gemeinde Walsleben tätig sind, sowie im Einzelfall Nutzer, denen die Gemeindevertretung die Nutzung auf Antrag gestattet hat.

§ 9 Nutzungszeiten / Lärm

1. Bei Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses ist spätestens ab 22 Uhr darauf zu achten, dass keine Beeinträchtigungen für die Nachbarn und die Anwohner erfolgen.
2. Übernachtungen im Dorfgemeinschaftshaus sind nicht gestattet.

§ 10 Anmelden von Veranstaltungen bei der GEMA

Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegen dem Nutzer.

§ 11 Reinigung

Das Dorfgemeinschaftshaus nebst Einrichtungen, Geräten und Inventar sind nach Nutzung von Sand, Staub und anderen Verschmutzungen zu reinigen, die Räume sind zu fegen und an den Ortsvorsteher oder dessen Beauftragten zu übergeben. Die Zuwege und Außenanlagen sind in einem ordentlichen und gereinigten Zustand (z.B. Papier, Zigarettenkippen und andere Verunreinigungen) ebenfalls an den Ortsvorsteher oder dessen Beauftragten zu übergeben. Grobe Verunreinigungen über ein normales Maß hinaus sind vom Nutzer zu beseitigen. Über die Ordnungsmäßigkeit der Reinigung entscheidet der Ortsvorsteher oder dessen Beauftragter. Erfüllt der Nutzer die Pflichten zur Reinigung nicht, ist die Gemeinde Walsleben ohne weitere Mahnung berechtigt, die Reinigung auf Kosten des Nutzers durchführen zu lassen. Der vom Nutzer verursachte Müll ist vom Nutzer selbst zu entsorgen.

§ 12 Parken

1. Das Parken auf gekennzeichneten Flächen ist erlaubt.
2. Für Menschen mit Gehbehinderung ist nach Möglichkeit ein Parkplatz direkt vor dem Dorfgemeinschaftshaus freizuhalten.
3. Die An- und Abfahrt sowie das Parken von Fahrzeugen, welche zur Versorgung von Festen und Feierlichkeiten notwendig sind, sind für die Zeit des Be- und Entladens vorübergehend erlaubt. Danach haben diese Fahrzeuge das Gelände wieder zu verlassen.
4. Für Einsatzfahrzeuge ist jederzeit eine ungehinderte Zufahrt zu gewährleisten.

§ 13 Mitbringen von Tieren

Das Mitbringen von Tieren in das Dorfgemeinschaftshaus ist nicht gestattet. Begründete Ausnahmen können durch den Ortsvorsteher oder dessen Beauftragten zugelassen werden.

§ 14 Anerkennung der Benutzerordnung

Mit Abschluss des Nutzungsvertrages zur Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses erkennt der Nutzer diese Hausordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

§ 15 Inkrafttreten

Die Hausordnung ist mit Beschluss der Gemeindevertretung am 16.02.2012 in Kraft getreten.

Susanne Dorn
Amtdirektorin

1.7.3. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Walsleben für das Haushaltsjahr 2012

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht die nachfolgende, von der Gemeindevertretung Walsleben in der Sitzung am **16.02.2012** beschlossene, Haushaltssatzung 2011 und das Investitionsprogramm bekannt. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und das Investitionsprogramm können ab dem **24.04.2012** für die Dauer von **14 Tagen** während der Dienststunden im Amt für Finanzen, Bauleitplanung und wirtschaftliche Betätigung im Amt Temnitz eingesehen werden.

Walsleben, den 22.02.2012

Dorn
Amtsdirektorin

Haushaltssatzung der Gemeinde Walsleben für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.02.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf **992.400,00 €**

ordentlichen Aufwendungen auf **1.191.600,00 €**

außerordentlichen Erträge auf **0,00 €**

außerordentlichen Aufwendungen auf **2.000,00 €**

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf **1.010.500,00 €**

Auszahlungen auf **1.127.000,00 €**

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **962.600,00 €**

Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **997.600,00 €**

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **47.900,00 €**

Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	19.300,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	110.100,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **230 v. H.**
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **345 v. H.**
2. Gewerbesteuer **310 v. H.**

§ 5

13. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **0,00 €**

festgesetzt.

14. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf **10.000,00 €**

festgesetzt.

15. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf

5.000,00 €

festgesetzt.

16. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- | | | |
|----|--|---------------------|
| a) | der Entstehung eines Fehlbetrages auf | 100.000,00 € |
| | und | |
| b) | bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf | 100.000,00 € |

festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

Walsleben, den 16.02.2012

Dorn
Amtdirektorin

Siegel

2. Allgemeine Bekanntmachungen

2.1. Öffentliche Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten gemäß dem Brandenburgischen Meldegesetz

Hinweis an alle Bürgerinnen und Bürger

auch in diesem Jahr möchten wir alle Bürger des Amtes Temnitz, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, zu ihrem Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten.

Das Recht auf Widerspruch ist zu folgenden Datenübermittlungen, geregelt im Gesetz über das Meldewesen im Land Brandenburg in der geltenden Fassung, möglich:

- Auskünfte an Parteien, politische Vereinigungen u.a. im Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren und –entscheiden sowie Bürgerentscheiden (§ 33 Abs. 1 bis 3 i.V.m. § 33 Abs. 6 BbgMeldeG)
- Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen (§ 33 Abs. 4 i.V.m. § 33 Abs. 6 BbgMeldeG)
- Datenübermittlungen an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft, der nicht Sie, sondern Familienangehörige von Ihnen angehören, soweit die Datenübermittlung

nicht für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen Religionsgesellschaft erfolgt (§ 30 Abs. 2 BbgMeldeG)

- Auskünfte an Adressbuchverlage (§ 33 Abs. 5 i.V.m. § 33 Abs. 6 BbgMeldeG)
- Auskünfte per Abruf über das Internet (§ 32a Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 32 a Abs. 2 Satz 5 BbgMeldeG)
- Widerspruch gegen die Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung gemäß § 18 Abs. 7 Melderechtsrahmengesetz. Diese Datenübermittlung erfolgt zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial über die Streitkräfte an eventuell zukünftige Freiwillige.

Der Widerspruch kann eingelegt werden beim:

Amt Temnitz
Pass- und Meldewesen
Bergstraße 2, 16818 Walsleben
Tel.: 033920/ 675-34, Fax.: 033920/ 675-16

Das entsprechende Antragsformular finden Sie auch auf der Internetseite:

www.amt-temnitz.de

→Formulare → Einwohner- und Meldewesen → Antrag auf Einrichtung einer Übermittlungssperre

Die aufgeführten Widersprüche gelten unbefristet bzw. bis zum Widerruf für das Melderegister des Einwohnermeldeamtes, bei dem sie eingelegt wurden. Bereits eingelegte Widersprüche sind weiterhin gültig.

2.2. Information an alle Auslandsreisende Bitte überprüfen Sie die Gültigkeit Ihrer Reisepässe!

Aufgrund europäischer Vorgaben ergibt sich im deutschen Passrecht eine wichtige Änderung:

Ab dem **26. Juni 2012 sind Kindereinträge im Reisepass der Eltern ungültig** und berechtigen das Kind nicht mehr zum Grenzübertritt. Somit müssen ab diesem Tag alle Kinder (ab Geburt) bei Reisen ins Ausland über ein eigenes Reisedokument verfügen. Für die Eltern als Passinhaber bleibt das Dokument dagegen uneingeschränkt gültig.

Das Bundesministerium des Innern empfiehlt den von der Änderung betroffenen Eltern, bei geplanten Auslandsreisen rechtzeitig neue Reisedokumente für die Kinder bei der zuständigen Passbehörde zu beantragen. Als Reisedokumente für Kinder stehen Kinderreisepässe bis zum 12. Lebensjahr (13,00 Euro pro Pass), Reisepässe (37,50 Euro pro Pass) und –je nach Reiseziel- Personalausweise (22,80 Euro pro Ausweis) zur Verfügung.

zuständige Behörde:

Amt Temnitz
Zimmer 104, Frau Kolmetz
Bergstraße 2
16818 Walsleben

Öffnungszeiten:

Di 8.00 – 12.00 Uhr
13.00 – 18.00 Uhr
Do 8.00 – 12.00 Uhr
13.00 – 16.00 Uhr
Fr 8.00 – 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung.



033920/ 675-34

033920/ 675-16

E-Mail: nadine.kolmetz@amt-temnitz.de

2.3 Bekanntmachung zur Standfestigkeitsprüfung der Grabmale

Nach den geltenden Unfallverhütungsvorschriften sind die Friedhofsverwaltungen dazu verpflichtet, mindestens einmal im Jahr die Grabmale auf ihre Standfestigkeit hin zu überprüfen.

Auf den gemeindlichen Friedhöfen des Amtes Temnitz sind immer wieder gelockerte, mangelhaft befestigte oder nicht gerade stehende Grabmale festzustellen. Eine Ursache für nicht standsichere Grabmale kann sein, dass die Standfestigkeit nachträglich durch Witterungseinflüsse oder durch das Senken des umliegenden Erdreichs verloren geht. Manche Grabmale können schon bei geringem Druck umfallen und stellen somit eine große Gefahr für Friedhofsbesucher und das Friedhofspersonal dar.

Die rechtliche Verpflichtung zur Durchführung der Grabsteinprüfung gilt im Übrigen auch für die Verfügungs- und Nutzungsberechtigten der Grabstätten. Sie haften für Schäden und Unfälle, die durch Grabmale oder einen nicht verkehrssicheren Zustand der Grabstätten entstehen.

Die Friedhofsverwaltung des Amtes Temnitz wird die Standfestigkeitsprüfung im Rahmen der Unfallverhütungsvorschriften durch ein Fachunternehmen an nachfolgend aufgeführten Terminen durchführen lassen:

Prüfungstag: Freitag, 15. Juni 2012

	Friedhof:	Uhrzeit:
1.	Garz	8.00 Uhr
2.	Kerzlin	8.45 Uhr
3.	Wildberg	9.15 Uhr
4.	Katerbow	10.15 Uhr
5.	Netzeband	10.50 Uhr
6.	Rägelin	11.15 Uhr
7.	Pfalzheim	12.00 Uhr
8.	Darsikow	12.20 Uhr
9.	Darritz	13.30 Uhr

10.	Woltersdorf	14.00 Uhr
11.	Kränzlin	14.20 Uhr
12.	Frankendorf	15.00 Uhr
13.	Walsleben	15.30 Uhr

Die Anfangszeit des ersten Friedhofes ist fest. Die weiteren Anfangszeiten können sich aufgrund der auf den vorherigen Friedhöfen vorgefundenen Verhältnisse geringfügig verändern.

Walsleben, 26. März 2012

Amt Temnitz
Friedhofsverwaltung

2.4. Information zu Mehrjahressteuerbescheiden des Amtes Temnitz

Das Amt Temnitz erhebt im Kalenderjahr 2012

1. gemäß § 27 Absatz 1 und 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG)
 - Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftliche Vermögen
 - Grundsteuer B für Grundstücke des Grundvermögens
2. gemäß § 12 a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) Hundesteuer in der Höhe der Beträge, die für das vergangene Kalenderjahr 2011 zu entrichten waren.

Neue Steuerbescheide werden grundsätzlich nicht erteilt. Die Steuern werden nur dann durch schriftlichen Bescheid neu festgesetzt, wenn

- die Steuerpflicht neu begründet wird,
- der Steuerschuldner wechselt,
- der Jahresbetrag der Steuerschuld sich ändert oder
- die Fälligkeit sich ändert.

Die zu erhebenden Steuern sind bereits ohne Zustellung neuer Steuerbescheide festgesetzt. Die Festsetzung bewirkt, dass die Steuern weiterhin in der Höhe zu entrichten sind, wie sie sich aus dem letzten Bescheid ergeben. Soweit nur für einzelne Grundstücke desselben Eigentümers neue Steuerbescheide ergehen, behalten für die übrigen Grundstücke die bisherigen Bescheide ihre Gültigkeit. Für den Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihm an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

Die Steuerpflichtigen werden daher gebeten, die Steuern mit den Beträgen, die sich aus den letzten Bescheiden ergeben, weiterhin ohne besondere Aufforderung zu den üblichen Fälligkeiten (15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. bzw. bei Jahreszahlern zum 01.07.) an die Amtskasse des Amt Temnitz zu überweisen.

2.5. Hinweise des Amtes Temnitz zur aktuellen Kontoverbindung sowie der Öffnungszeiten

Seit dem **01.01.2011** führt das Amt Temnitz ausschließlich ein Konto bei der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin, Kontonummer: 100 100 7332, BLZ: 160 502 02.

Folgende Öffnungszeiten gelten für das Amt Temnitz:

montags	geschlossen
dienstags	8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
mittwochs	geschlossen
donnerstags	8.00 – 12.00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
freitags	8:00 – 12:00 Uhr.

3. Sonstige Bekanntmachung

3.1. Bekanntmachung zum Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für die Errichtung eines beidseitigen Wildschutzzaunes einschließlich Grunderwerb der dafür benötigten Flächen an der Autobahn A 24 von südlich Autobahndreieck Wittstock bei km 175,540 bis nördlich Anschlussstelle Neuruppin bei km 204,675 in der Gemeinde Heiligengrabe, der Stadt Wittstock/Dosse und im Amt Temnitz, Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Das Landesamt für Bauen und Verkehr gibt bekannt:

Im weiteren Verlauf des Anhörungsverfahrens zu der oben angeführten Straßenbaumaßnahme wird ein Erörterungstermin über die vorgebrachten Stellungnahmen und Einwendungen durchgeführt.

Die Erörterung findet statt am	08. Mai 2012
um	10:00 Uhr
im	Maschinenhaus (im Hof)
Ort	Heiligegeiststraße 19-23 16909 Wittstock/Dosse

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 11, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten) zu geben.

Wir weisen darauf hin, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann. Nicht fristgerecht, z. B. im Erörterungstermin erstmalig erhobene Einwendungen, werden nicht berücksichtigt. Das Anhörungsverfahren ist mit dem Schluss der Verhandlung beendet.

Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch eine Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Wegen der Nichtöffentlichkeit des Erörterungstermins wird eine Eingangskontrolle durchgeführt. Die Teilnahmeberechtigung ist durch Vorlage der den Einwendern übersandten Einladung in Verbindung mit dem Personalausweis oder in anderer geeigneter Weise nachzuweisen.